



Passport for goods

LÄNDERINFORMATION

KASACHSTAN

1) Verwendungszwecke:

- Messe- und Ausstellungsgüter
- Berufsausrüstung
- Warenmuster
- Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren
- Waren für den Unterricht, für wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke
- Lebende Tiere (z.B. Dressur, Training, Wettbewerbe, Ausstellungen, Vorstellungen)

2) Sprachen, die von der Zollverwaltung des Landes der vorübergehenden Verwendung akzeptiert werden:

Englisch. Die Zollverwaltung kann jedoch eine Übersetzung der Allgemeinen Liste in die kasachische oder russische Sprache verlangen. Wir empfehlen eine russische Übersetzung der Allgemeinen Liste beizufügen

3) Transit:

zugelassen

4) Anschlusscarnet:

Ja. Bitte kontaktieren Sie Ihren Ansprechpartner in Ihrer Wirtschaftskammer

5) Zollämter, die Carnetabfertigungen durchführen dürfen:

Alle Zollämter sind berechtigt, Carnets ATA während der normalen Öffnungszeiten abzufertigen

6) Besonderheiten:

1) Oft wird die Frage gestellt: „Gilt das Carnet-ATA in der Eurasischen Wirtschaftsunion, und ist eine grenzüberschreitende temporäre Einfuhr mittels Carnet-ATA innerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion möglich?“

Bei der Carnet-ATA-Abfertigung hat sich durch die EAWU nichts geändert. Das Carnet gilt in jenen Staaten, welche die Konvention über die temporäre Einfuhr von Waren (Convention on Temporary Admission / Istanbul, 26 June 1990) unterschrieben haben. Innerhalb der EAWU sind das Russland, Belarus und seit dem 1. April 2017 auch Kasachstan. [...] Eine grenzüberschreitende Einfuhr von Waren mittels Carnet-ATA innerhalb der EAWU ist somit **NICHT** möglich.

Ansprechpartner in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes
finden Sie unter: www.wko.at/carnet

Diese Länderinformation wurde auf Basis der von der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Stand: Juni 2019